GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

045/2013
Datum: 15.05.2013

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **20**	Az.: **20.30.01**	Bearbeitet von: **Christiane Bürgin**
Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 - Erhebung einer Klage		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Hauptausschuss	**22.05.2013**	
Gemeinderat	**29.05.2013**	

Sachverhalt:

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 wurde am 21.03.2013 durch den Landtag verabschiedet. Die verteilbare Finanzausgleichsmasse ist gegenüber 2012 um etwa 2,79 % auf rund 8,656 Milliarden Euro gestiegen. Diese Steigerung ist jedoch, wie bereits in den Vorjahren, allein dem anwachsenden Steueraufkommen geschuldet, der Verbundsatz liegt nach wie vor bei 23 %.

Da das GFG keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem Vorjahr enthält, sollte konsequenterweise auch das GFG 2013 im Wege einer Verfassungsbeschwerde auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Kritikpunkte sind mit denen gegen das GFG 2012 und auch bereits gegen das GFG 2011 identisch und werden durch die neuesten Ergebnisse des vom Land selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) teilweise bestätigt. Von Prof. Deubel gutachterlich belegt und vom FiFo aktuell bestätigt ist unter anderem, dass der gewählte Soziallastenansatz zu einer Übernivellierung führt, also Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich mehr Geld für eine Bedarfsgemeinschaft erhalten, als jene an Kosten verursacht. Auch die im GFG vorgesehene Spreizung des Schüleransatzes wurde in den Gutachten als unplausibel kritisiert. Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert also ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe überkompensiert.

Auch die bereits zum GFG 2011 und GFG 2012 gutachterlich herausgearbeiteten systemischen Fehler wurden mit dem GFG 2013 nicht abgestellt und führen im Ergebnis zu einer massiven Umverteilung der Finanzausgleichsmasse zu Lasten des kreisangehörigen und insbesondere ländlichen Raums.

Die Gemeinde Everswinkel hatte sich am 12.04.2011 bzw. am 18.12.2012 bereits dazu entschlossen, sich den Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2011 sowie das GFG 2012 anzuschließen.

Laut Schreiben der Kanzlei Wolter-Hoppenberg vom 14.05.2013 wird derzeit dort ebenfalls die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 vorbereitet. Nach derzeitigem Plan soll die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 zeitgleich mit der noch in Erarbeitung befindlichen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 eingelegt werden. Die entsprechenden finanzwissenschaftlichen und ökonometrischen Begutachtungen laufen und werden voraussichtlich im Juni abgeschlossen sein. Noch vor den Sommerferien sollen die Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden.

Der Kanzlei Wolter-Hoppenberg liegen für die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 bereits heute 60 Vollmachten vor. Gegen das GFG 2011 lag die Zahl der Beschwerdeführer noch bei (nur) 46 Kommunen. Vergleichbare Verfassungsbeschwerden legen laut Auskunft der Kanzlei zudem weitere 14 Kommunen aus dem Kreis Borken ein.

Die Kosten der rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begleitung der Verfassungsbeschwerden GFG 2012 und GFG 2013 sollen möglichst durch neu hinzukommende / erstmalig Verfassungsbeschwerde erhebende Kommunen getragen werden. Dem Solidargedanken Rechnung tragend, sollen diese Kommunen den gleichen Kostendeckungsbeitrag übernehmen, wie die bereits seit dem Verfahren GFG 2011 beteiligten Kommunen (bislang jeweils 6.200,- € zzgl. MwSt.).

Für die Verfassungsbeschwerde 2011 war vom Rat ein Kostenrahmen von bis zu 15.000 € vorgesehen worden. Bisher sind jedoch auf Grund der großen Teilnehmerzahl der klagenden Kommunen lediglich rd. 7.000 € als Beteiligung der Gemeinde Everswinkel entstanden. In diesem Betrag sind bereits Kosten für eine erste gutachterliche Einschätzung der Eckpunkte zum GFG 2012 enthalten. Weitere Kosten für die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 sind bisher nicht angefallen. Sollten für die Klage GFG 2013 wider Erwarten doch Kostenbeteiligungen für die Gemeinde Everswinkel notwendig werden, wird vorgeschlagen, den ursprünglich vorgesehenen Kostenrahmen von bis zu 15.000 € auszuschöpfen.

Darüber hinaus wird es auch im Jahr 2013 wieder notwendig werden, zur Fristwahrung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Klage gegen das Land NRW wegen der Festsetzungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu erheben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Everswinkel der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 als Beschwerdeführer anschließt.